

RS OGH 1997/10/29 1R499/97h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1997

Norm

WEG §13c

ABGB §364

Rechtssatz

Die Abwehr unzulässiger Immissionen ist ein Sonderfall der negatorischen Eigentumsklage. Die Unterlassung von Immissionen stellt keine Angelegenheit der Verwaltung der Liegenschaft gemäß § 13c WEG dar, sodaß eine Unterlassungsklage nach § 364 Abs 2 ABGB gegen alle Wohnungseigentümer als notwendige Streitgenossen und nicht gegen die Wohnungseigentümergeinschaft zu richten ist.

Anmerkung

0000015

Entscheidungstexte

- 1 R 499/97h
Entscheidungstext LG Feldkirch 29.10.1997 1 R 499/97h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0929:1997:RFE0000015

Dokumentnummer

JJR_19971029_OLG0929_00100R00499_97H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at